

Regierungsratsbeschluss

vom 25. März 2003

Nr. 2003/507

Alter: Kostenermittlung in Pflegeheimen nach KVG per 1. Januar 2003

1. Ausgangslage

Mit Verordnung vom 3. Juli 2002 über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL; SR 832.104) verordnet der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf die Artikel 49 Absatz 6 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) die Einführung der Kostenermittlung nach KVG per 1. Januar 2003.

Eines der Ziele des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) ist die Transparenz der Kosten zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung. Auch die von Spitälern und Pflegeheimen erbrachten Leistungen sind transparent auszuweisen. Die ersten Vorschläge für Kostenrechnung und Leistungsstatistik stammen aus dem Jahr 1996. Seither haben zahlreiche Diskussionen mit den wichtigsten betroffenen Partnern stattgefunden (Vertreter der Spitäler und Pflegeheime, der Kantone der Ärzteschaft, der Berufs- und Patientenverbände), die zur Fertigstellung der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) beigetragen haben.

Kostenermittlungs- und Leistungserfassungsinstrumente

Die Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler und Pflegeheime in der Krankenversicherung gibt die Ziele und Rahmenbedingungen für die Kostenrechnung und die Leistungsstatistik vor, allerdings ohne ins Detail zu gehen. Der Gesetzgeber hält fest, dass die Kostenermittlung und die Leistungserfassung so erfolgen muss, dass die Grundlagen für die Bestimmung der Leistungen und Kosten der stationären, teilstationären, ambulanten und Langzeitbehandlungen zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung geschaffen werden. Die Kostenrechnung und die Leistungsstatistik sind Instrumente, die einen Vergleich der Kosten Leistungen zwischen den verschiedenen Einrichtungen ermöglichen. Den Tarifpartnern sollen diese Instrumente bei den Tarifverhandlungen als Grundlage dienen.

2. Erwägungen

Die Kostenstellenrechnung (KoRe) nach KVG wird für alle Pflegeheime im Kanton Solothurn verbindlich erklärt und muss aufgrund gesetzlicher Vorgaben auf den 1. Januar 2003 eingeführt werden. Die Einführung hat dabei nach einheitlichen Richtlinien zu erfolgen und muss die Bedingungen nach KVG erfüllen. Der Kostennachweis nach Vorgaben des Forums für Stationäre Altersarbeit / Heimverband Schweiz wird dabei die Basis für zukünftige Verhandlungen mit den Krankenversicherern sein.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Alters- und Pflegeheime des Kantons Solothurn müssen per 1. Januar 2003 die Einführung der Kostenermittlung nach KVG zwingend vornehmen.
- 3.2 Der Abgabetermin des Kostennachweises wird voraussichtlich Ende April 2003 sein. Die dazu nötigen Arbeiten sind rechtzeitig in die Wege zu leiten.
- 3.3 Die Kosten für den Startworkshop werden vom Kanton Solothurn übernommen. Diese werden zulasten des Kredites Nr. 6630 310 090 im Betrag von Fr. 3'066.60 der Firma seecon GmbH ausbezahlt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, soziale Institutionen (5) (L:\soz\altersheime\RRB-Kostenerm.doc)

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Ablage (KOF)

Aktuarin der SOGEKO

Santésuisse Aargau-Solothurn, Bruggerstrasse 46, Postfach 1949, 5401 Baden

Trägerschaften und Heimleitungen der solothurnischen Alters- und Pflegeheime (100)

Spitäler (7)

Spitalamt

Fachkommission Alter (15)